

Redaktionsstatut der Gemeinde Reichenbach an der Fils für den Reichenbacher Anzeiger

-Auszug-

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gemeinderatsfraktionen

- 4.1.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von 2.1.4. sind gemäß § 20 Abs. 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Sie haben das Recht, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.
- 4.1.2 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von 2.1.5. sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nach zu weisen.
- 4.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst.
- 4.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Fraktionen und von politischen Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von 4 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Veranstaltungshinweise sind möglich.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.